

Nr. 977

Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Sprengstoffgesetz

vom 16. Februar 1981* (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Art. 42 Abs. 2 und 3 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977¹ sowie auf § 1 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Gebührenbezug vom 15. Mai 1945²,
auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeit

§ 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung aus.

§ 2 *Justiz- und Sicherheitsdepartement³*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement⁴ ist zuständig für:

- a. Verkaufsbewilligungen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen Feuerwerk (Art. 10 Sprengstoffgesetz⁵, Art. 17 und 18 Sprengstoffverordnung⁶);

* G 1981 41. Vom Bundesrat am 30. März 1981 genehmigt.

¹ SR 941.41

² SRL Nr. 680

³ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 2 und 3 die Bezeichnung «Polizeidepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

⁴ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 2 und 3 die Bezeichnung «Polizeidepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

⁵ SR 941.41. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- b. administrative Massnahmen gegen Verkäufer von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, ausgenommen Feuerwerk (Art. 35 Sprengstoffgesetz);
- c. Entzug von Sprengausweisen (Art. 30 Abs. 3 Sprengstoffverordnung).

§ 3 *Kantonspolizei*

Die Kantonspolizei besorgt unter Aufsicht des Justiz- und Sicherheitsdepartementes alle Vollzugsaufgaben, die nicht einer andern Behörde zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Verkaufsbewilligungen für Feuerwerk (Art. 7 lit. b und Art. 10 Sprengstoffgesetz);
- b. Verkaufsbewilligungen für loses Schiesspulver (Art. 13 Abs. 4 Sprengstoffverordnung);
- c. Ausstellung von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände (Art. 12 Sprengstoffgesetz, Art. 20 und 21 Sprengstoffverordnung);
- d. Zuverlässigkeitsbescheinigungen zur Zulassung zu Sprengkursen und -prüfungen (Art. 29 Abs. 2 Sprengstoffverordnung);
- e. Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe und Bräuche (Art. 15 Abs. 5 Sprengstoffgesetz);
- f. Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver (Art. 32 ff. Sprengstoffverordnung);
- g. administrative Massnahmen (Art. 35 Sprengstoffgesetz).

§ 4 *Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit*⁷

Der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit obliegt der Vollzug der Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstehen (Art. 23 und 34 Sprengstoffgesetz).

II. Verfahren

§ 5 *Verkaufsbewilligung*

¹ Gesuche um Bewilligungen zum Verkauf von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sind bei der Bewilligungsinstanz einzureichen. Diese holt vor Erteilung der Bewilligung bei der Gebäudeversicherung die feuerpolizeiliche Genehmigung ein.

⁶ SR 941.411. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «Amt für Industrie, Gewerbe und Handel» durch «Dienststelle Wirtschaft und Arbeit» ersetzt.

² Vor Erteilung der Verkaufsbewilligung für loses Schiesspulver holt die Bewilligungsinstanz die Zustimmung der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung ein.

§ 6 *Ausnahmebewilligungen*

¹ Gesuche um Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe und Bräuche sind 14 Tage vor dem Anlass bei der Kantonspolizei einzureichen, welche die Gemeinde des Verwendungsortes um Stellungnahme ersucht.⁸

² Der Gesuchsteller hat Gewähr für eine fachgemässe Verwendung von Schiesspulver zu bieten sowie den Nachweis einer genügenden Unfallversicherung für alle Beteiligten und einer Haftpflichtversicherung für Drittschäden zu erbringen.

III. Gebühren

§ 7 *Gebühren*

¹ Gebühren für Bewilligungen und besondere Kontrollen werden im Rahmen von Art. 35 Sprengstoffverordnung erhoben.

² Für Ausnahmebewilligungen im Sinne von § 3 Unterabsatz e dieser Verordnung wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.⁹

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Verordnung über das Schiessen bei Hochzeiten und andern Festlichkeiten vom 10. April 1970¹⁰;
- b. Beschluss über den Verkauf und das Abbrennen von Knallfeuerwerk vom 30. Januar 1947¹¹.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 463).

¹⁰ V XVII 846

¹¹ V XIV 18

§ 9 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Februar 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kennel

Der Staatsschreiber: Schwegler